

**Polizeiverordnung
der Stadt Falkenstein/Vogtl. als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde
der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein und den beteiligten Gemeinden
Neustadt/Vogtl. und Grünbach vom 10.03.2023**

Auf der Grundlage von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. in seiner Sitzung am 14.02.2023, der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 15.02.2023, der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. am 15.02.2023 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Falkenstein/Vogtl. und der beteiligten Gemeinden Neustadt/Vogtl. und Grünbach beschlossen:

(Aus Gleichstellungsgründen gelten alle männlichen bzw. weiblichen Personenbezeichnungen gleichzeitig für die entsprechende weibliche, männliche und diverse Form.)

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Gebiet der Stadt Falkenstein/Vogtl., einschließlich der Stadtteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb sowie Schönau und den beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grünbach und Neustadt. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Durchlässe, Passagen, Plätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, ausgewiesene Fußgängerzonen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben. Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze, sowie Friedhöfe, sonstige Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen. Zu den öffentlichen Anlagen zählen auch die natürlichen Felsen und andere Naturdenkmale.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Springbrunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Schaukästen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Litfaßsäulen, Kunstwerke, Denkmale, Hundetoiletten, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, Fahrradständer, Infostelen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und ähnliche vergleichbare Einrichtungen.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte oder Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben davon unberührt.

(5) Offene Feuer und Lagerfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben, -fässern oder in Feuerschalen sowie Brauchtums- und Traditionsfeuer. Brauchtumsfeuer sind nach allgemeiner Rechtsauffassung Veranstaltungen mit traditionellem Hintergrund und öffentlichem Charakter.

(6) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Wer eine öffentliche Straße, Anlage und Einrichtung über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(2) Es ist verboten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.

(3) An Gewerbebetrieben, die Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle transportable Abfallbehälter für Restspeisen und Verpackungsabfall sowie – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass sie für jedermann gut sichtbar und zugänglich sind und gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich durch den Gewerbebetrieb zu entfernen.

(4) Abs. 3 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden.

(5) Es ist untersagt, Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem einzubringen.

(6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter

(1) Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(2) Zweckentfremdete Wasserentnahmen und andere Fremdnutzungen sind verboten.

(3) Es ist untersagt, sie zu verunreinigen und Unrat an den Rändern öffentlicher Gewässer zu lagern sowie Beschädigungen am Ufer, Uferbefestigungen und insbesondere des Bewuchses vorzunehmen.

(4) Im Übrigen sind bei natürlichen Gewässern alle Handlungen, die einem Gemeingebrauch entsprechend des Sächsischen Wassergesetzes entgegenstehen, untersagt.

§ 5

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(2) Das Einwerfen von Wertstoffen in die öffentlichen Wertstoffcontainer ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf verboten.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(4) Restabfalltonnen und Behältnisse des Dualen Systems dürfen zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung frühestens am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle gestellt werden. Geleerte Restabfalltonnen sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) bzw. für das Beschriften und Bemalen der speziell dafür zugewiesenen Flächen. Ausgenommen sind alle Flächen, für die eine Genehmigung erteilt wurde.

(2) Eine Genehmigung zur Plakatierung ist grundsätzlich erforderlich.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier oder seine Tiere nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson im öffentlichen Verkehrsraum frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Katzen.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Diensthunde, Blindenführhunde und Jagdhunde im weidgerechten Einsatz.

(4) Der Hundehalter bzw. Hundeführer hat sein Tier von allgemein zugänglichen öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen und allen Anlagen, in denen sich Kinder aufhalten, fernzuhalten.

(5) Der Halter bzw. Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Spielplätzen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betreffende angehalten werden.

(6) Der Halter von Haustieren hat bei deren Tod die Entsorgungspflicht. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufgefundene Tierkadaver sind bei der Stadt Falkenstein/Vogtl. anzuzeigen.

(7) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

(8) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Menschen gefährden können, hat der Halter der Stadt Falkenstein/Vogtl. anzuzeigen.

(9) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die Vorschriften der Verordnung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Ruhezeiten

(1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Sonstige Ruhezeiten sind werktags von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe und von Ende der Nachtruhe bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Arbeiten und sonstige, den Ruhezeiten unangepassten Lautäußerungen, zu unterlassen.

(3) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und die Bestimmungen der §§ 12 und 13 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung und -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die vorgenannten Geräte bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Lärm vor besonderen Einrichtungen

Vor Altenheimen, Krankenhäusern, Schulen und Kindereinrichtungen, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen ist Lärm zu vermeiden.

§ 11

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Gast- und Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Schutz und Benutzung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- und Spielstätten

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es untersagt:

- a) gärtnerisch gestaltete Grünflächen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten;
- b) Wegsperrern zu beseitigen, zu verändern, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- c) Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
- d) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden, abzupflücken oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.

(2) Sportstätten und Kinderspielplätze dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und entsprechend der ausgewiesenen Beschilderung genutzt werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(4) Ausnahmen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Falkenstein/Vogtl..

§ 13

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in den Ruhezeiten gemäß § 8 dieser Verordnung nicht durchgeführt werden. (Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören z. Bsp. der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnliches.)

(2) Die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Verbotenes Verhalten

(1) In öffentlichen Anlagen und auf weiteren Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es verboten:

1. Grillgeräte zu betreiben,
2. Bergzusteigen, frei zu klettern, außer an den hierfür zugelassenen und ausgewiesenen Felsen,
3. Lagern oder dauerhaftes Verweilen außerhalb von genehmigten Freiausschankflächen zum überwiegenden Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Umwelt zu schädigen oder Dritte zu belästigen (u.a. Nr. 4., 5., 6. und 9.),
4. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in alkoholisiertem Zustand,
5. das Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
6. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
7. Gegenstände aller Art wegzwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern,
8. zu nächtigen, zu campieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen,
9. Verrichten der Notdurft.

(2) Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 6 und 7 bilden u.a. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Stadt Falkenstein/Vogtl. erforderlich.

(2) Das Abbrennen wird untersagt oder mit Auflagen verbunden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit leicht brennbaren Materialien u.ä. sein.

(3) Das Abbrennen von Wiesen, Straßengräben, Bahndämmen und Ähnlichem ist verboten.

(4) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder in handelsüblichen Grillgeräten mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett). Das Abbrennen von handelsüblichen Schwedenfeuern und Holz in handelsüblichen Brennbehältnissen ist unter Beachtung des Brandschutzes ebenfalls erlaubnisfrei. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung nach Naturschutzrecht und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden von dieser Regelung nicht berührt.

V. Durchführung von Veranstaltungen

§ 16 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Stadt Falkenstein/Vogtl. unter Angabe von Name und Telefonnummer des Verantwortlichen, der Art der Veranstaltung, des Ortes, der Zeit sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen am gleichen Ort genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.

(2) Eine Veranstaltung ist ein organisiertes, zweckbestimmtes Ereignis mit einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt, um sich zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat und die Teilnahme nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist und die Teilnehmer der Veranstaltung nicht gegenseitig in Beziehung stehen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

(3) Der Anzeigende kann die öffentliche Veranstaltung wie angezeigt durchführen, wenn die Stadt Falkenstein/Vogtl. nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige Auflagen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erteilt oder die Veranstaltung untersagt.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind. Ebenso gilt Absatz 1 nicht für Veranstaltungen in gewerblichen Räumen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Durchführung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

(1) Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) haben ihr Gebäude spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung bzw. bei Neubauten spätestens zu Nutzungsbeginn mit der zugeteilten Hausnummer in arabischen Ziffern auf eigene Kosten zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der das Grundstück erschließenden Straße aus gut lesbar sein. Die Hausnummern sind in einer Höhe von mindestens 1,50 m und nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Unleserlich gewordene Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- (a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- (b) wenn es im öffentlichen Interesse steht,
- (c) soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beschmutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar verunreinigt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 keine transportablen Abfallbehälter und feuerfesten Aschebehälter aufstellt und rechtzeitig entleert,
4. entgegen § 3 Abs. 3 transportablen Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass diese nicht gut sichtbar und unzugänglich sind,
5. entgegen § 3 Abs. 3 transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist,
6. entgegen § 3 Abs. 3 aufgestellte transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle im Umkreis von 50 m zur Einrichtung, die dieser zuordbar sind, nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 3 Abs. 4 Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem einbringt,
9. entgegen § 4 öffentliche Brunnen, Gewässer und sonstige Wasserbehälter zweckentfremdet benutzt, verunreinigt, beschädigt oder zweckentfremdet Wasser entnimmt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 größere Abfallmengen bzw. Haus- und Restmüll in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 außerhalb der vorgegebenen Zeiten Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Container einwirft,
12. entgegen § 5 Abs. 3 die Standorte der Wertstoffcontainer durch außerhalb der Container zurückgelassenen Abfälle oder Wertstoffe (z.B. gelbe Säcke des Dualen Systems) verunreinigt,
13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung früher als am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
14. entgegen des § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung nicht an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
15. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 geleerte Restabfalltonnen nicht am Tag der Leerung wieder entfernt,
16. entgegen § 6 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
17. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
18. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier oder seine Tiere nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft,
19. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
20. entgegen § 7 Abs. 4 sein Tier nicht von öffentlichen Spielplätzen fernhält,
21. entgegen § 7 Abs. 5 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
22. entgegen § 7 Abs. 5 kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport des Kotes mitführt,
23. entgegen § 7 Abs. 6 sein Haustier nach dem Tod nicht ordnungsgemäß entsorgt,
24. entgegen § 7 Abs. 7 Wildtiere und verwilderte Haustiere füttert,
25. entgegen § 7 Abs. 8 das Halten gefährlicher Tiere der Stadt Falkenstein/Vogtl. nicht anzeigt,
26. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 zu besitzen, die Nachtruhe oder die sonstigen Ruhezeiten anderer mehr als unvermeidbar stört,
27. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
28. entgegen § 10 vor besonderen Einrichtungen vermeidbaren Lärm verursacht,
29. entgegen § 11 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden,

30. entgegen § 12 Abs. 1 Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- oder Spielstätten benutzt,
31. entgegen § 12 Abs. 2 Sport- oder Spielstätten nicht entsprechend der ausgewiesenen Beschilderung nutzt,
32. entgegen § 13 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer stören, in den angegebenen Ruhezeiten durchführt,
33. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 auf Flächen im Sinne von § 2 Grillgeräte betreibt,
34. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 auf Flächen im Sinne von § 2 klettert oder bergsteigt,
35. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 auf Flächen im Sinne von § 2 zum überwiegenden Zweck des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch die Umwelt schädigt oder Dritte belästigt,
36. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 aufdringlich und aggressiv bettelt,
37. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt,
38. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
39. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
40. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 nächtigt, campiert sowie Zelte und Campingwagen aufstellt,
41. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 die Notdurft verrichtet,
42. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
43. entgegen § 15 Abs. 3 Wiesen, Straßengräben, Bahndämme und Ähnliches abbrennt,
44. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 eine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen lässt,
45. entgegen § 16 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzeigt,
46. entgegen § 17 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung bzw. bei Neubauten spätestens bei Nutzungsbeginn in arabischen Ziffern anbringt,
47. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 Hausnummern anbringt,
48. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Falkenstein/Vogtl. den 10.03.2023


M. Siegemund
Bürgermeister

